

## **Gesetz zur Einführung der Inklusiven Schule in Niedersachsen**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 26.10.11**

### **Stellungnahme**

**Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V.**

#### **Vorbemerkungen**

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband Niedersachsen e.V. (im Folgenden kurz: DSB) vertritt seit vielen Jahren die Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen in Niedersachsen. Unser Bundesverband ist Mitglied im Deutschen Behindertenrat, insofern ist unser Landesverband bei Fragen zur Teilhabe, Partizipation, Integration und Inklusion schwerhöriger und ertaubter Menschen der zuständige Ansprechpartner in Niedersachsen.

Vorab möchte der DSB klarstellen, dass er ausschließlich für schwerhörige Kinder mit und ohne Hörgeräten, für Kinder mit einer ein- oder beidseitiger CI-Versorgung und auch Kinder mit Auditiver Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung (AWVS) sprechen. Diese Kinder können hören und daher Sprache erlernen, sie kommunizieren mit Lautsprache, zum Teil mit Hilfe von lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) oder in Deutscher Gebärdensprache (DGS). Es werden verschiedene technische Hilfen verwendet wie konventionelle oder implantierbare Hörgeräte, Cochlea-Implantate, FM-Anlagen, Induktionsanlagen. Diese Auflistung macht die Unterschiedlichkeit der kommunikativen Möglichkeiten und Grenzen sowie die Bedürfnisse hörgeschädigter Kinder deutlich, aus der sich sehr komplexe Aufgabenbereiche für eine inklusive Schulpraxis ergeben.

Wir sprechen nicht für gehörlose Kinder, für die unser Verband weder zuständig noch kompetent ist.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit aktiven Vertretern von Eltern hörgeschädigter Kinder erarbeitet. In den meisten Punkten konnten wir übereinstimmende Ansichten erreichen.

#### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Der DSB begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfractionen von CDU und FDP, der sich die Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel setzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist sehr allgemein formuliert, so dass die besonderen Bedürfnisse schwerhöriger Kinder in der Schule darin lediglich indirekt enthalten sind. Seit vielen Jahren machen schwerhörige Menschen immer wieder die Erfahrung, dass ihre Bedürfnisse meist in allen Lebensbereichen vergessen werden. Die Unsichtbarkeit der Schwerhörigkeit bewirkt, dass die Kommunikationseinschränkung nur unzureichend beachtet wird und die entsprechenden Hilfen nicht – wie erforderlich - ständig vorgehalten werden.

Der DSB begrüßt sowohl die Einrichtung inklusiver Schulen, die Beibehaltung der Förderschulen, sowie die Wahlfreiheit der Eltern zwischen beiden Schularten.

Nach Auffassung des DSB muss ein inklusives Bildungssystem sicherstellen, dass jedem Kind die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung ermöglicht werden kann. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die vollständige Barrierefreiheit.

Grundsätzlich muss bedacht und berücksichtigt werden, dass Lernprozesse bei hörgeschädigten Kindern aufgrund der Behinderung mitunter länger dauern können. Da sich hörgeschädigte Kinder oft anders – und nicht vergleichbar mit nicht beeinträchtigten Kindern - entwickeln, müssen bei ihnen kommunikative, soziale und personale Kompetenzen häufig erst aufgebaut werden. Bei Kindern mit

Hörschädigung ist nicht das kognitive Verstehen des Unterrichtsstoffes problematisch, sondern das mechanische Verstehen.

Inklusion beinhaltet den Respekt und die Anerkennung spezieller Bedürfnisse. Es darf daher in inklusiven Regelschulen keinerlei Anpassungsdruck an die Mehrheitsgesellschaft geben. Ein solcher Druck kann dazu führen, dass Kinder ihre Hörgeräte nicht mehr tragen wollen, weil sie fürchten, damit aufzufallen, die Nutzung der FM-Anlagen ablehnen, obwohl sie ihnen im Unterricht nutzen, vorgeben, dass sie verstehen, obwohl das nicht der Fall war, sich aus der Kommunikation in die Isolation zurückziehen und sich damit erhebliche Nachteile einhandeln.

Aus folgenden Gründen sieht der DSB das Fortbestehen der Förderschulen „Hören“ als richtige Entscheidung an: Der Grad der Schwerhörigkeit und damit die Auswirkungen auf die Entwicklung des hörgeschädigten Kindes können sehr unterschiedlich sein. Daraus folgt, dass in den inklusiven Schulen optimale Bedingungen für hörgeschädigte Kinder vorhanden sein müssen, damit deren individuelle Bedürfnisse beachtet und berücksichtigt werden können. Dies bedeutet eine erhebliche Umstellung der bisherigen Regelschulen: Lehrer müssen u.a. im Umgang mit hörgeschädigten Kindern ausgebildet werden, technische Hilfen bzw. Dolmetscherdienste müssen vorgehalten werden, Barrierefreiheit in Klassenräumen muss hergestellt werden. Diese Grundvoraussetzungen zu schaffen wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch nach diesem Umbau sind die Förderschulen „Hören“ unverzichtbar, da es immer hörgeschädigte Kinder geben wird, die in inklusiven Regelschulen überfordert wären und scheitern würden.

Allerdings müssen Förderschulen „Hören“ nach Auffassung des DSB um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, um die Abschlüsse allgemeinbildender Schulen auch unter Förderbedingungen zu gewährleisten. Ebenso hält der DSB den Ausbau der Förderschulen „Hören“ in Kompetenzzentren für die Entwicklung inklusiver Schulen für unverzichtbar.

Der DSB sieht Förderschwerpunkte/ Schwerpunktschulen als eine richtige Maßnahme an, die dauerhaft bestehen bleiben sollte. Der DSB hält es für unverzichtbar, dass hörgeschädigte Kinder Kontakte zu Gleichbetroffenen haben. Durch die gleichrangige Kommunikation unter Gleichbetroffenen wird die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und der Identität gefördert und das Selbstbewusstsein gestärkt. Am Beispiel anderer hörgeschädigter Kinder und im Austausch mit ihnen über ähnlich gelagerte Probleme mit der guthörenden Umwelt können die Kinder besser lernen, mit ihrer eigenen Situation umzugehen.

Nach Auffassung des DSB wird die Zahl der Förderschullehrer mit entsprechendem Spezialwissen erheblich erhöht werden müssen. Die bisherigen Erfahrungen in heutigen Regelschulen zeigen, dass die notwendigen Förderstunden nicht in der erforderlichen Stundenzahl gegeben wird. Es ist davon auszugehen, dass bei inklusiver Beschulung der Bedarf an Förderschullehrern erheblich steigen wird. Der Aufbau einer universitären Aus- und Fortbildung im Bereich Hörgeschädigtenpädagogik in Niedersachsen ist die Voraussetzung, um den steigenden Bedarf an Fachpädagogen für die Zukunft zu decken.

Dass die Wahlfreiheit der Eltern zwischen beiden Schularten hervorgehoben wird, sieht der DSB als wichtiges Signal an. Bereits seit langer Zeit werden hörgeschädigte Kinder im Rahmen der Einzelintegration in Regelschulen beschult. Allerdings war es bisher für Eltern ein sehr dorniger Weg, einen Platz für ihr hörbeeinträchtigtes Kind an einer Grundschule oder weiterführenden Schule zu finden. Es ist sehr zu begrüßen, dass sich dies nun ändern wird.

Die freie Wahl der Kommunikationsform muss für jedes hörgeschädigte Kind sowohl in der inklusiven Regelschule als auch in der Förderschule „Hören“ gewährleistet sein. Ebenso muss die unbehinderte Kommunikation sichergestellt werden - sowohl zu den Lehrkräften als auch zu den Mitschülern. Das bedeutet: es müssen entsprechend umfassend qualifizierte Lehrkräfte beschäftigt und die erforderlichen sachlichen Mittel bereitgestellt werden.

### **Die Stellungnahme des DSB**

Der Gesetzentwurf der Regierung soll Inklusion in der Schule ermöglichen. Im Folgenden zeigt der DSB auf, wo der Gesetzentwurf verändert werden muss und welche Bedingungen geschaffen werden müssen, damit Inklusion für hörbeeinträchtigte Kinder gelingen kann.

#### **Zu § 14 (1) Förderschule**

Satz 2 sollte wie folgt geändert werden (Ergänzungen unterstrichen):

„An den Förderschulen können „alle“ Abschlüsse der allgemeinen Schulen erworben werden, „ein-schließlich der allgemeinen Hochschulreife.“

#### **Zu § 59 (5) Überweisung an eine andere Schule**

Der DSB sieht diesen Paragraphen als dem Wahlrecht der Eltern entgegengerichtet an. Außerdem handelt es sich bei der „Überweisung an eine andere Schule mit Zustimmung der Schulbehörde“ nach Auffassung des DSB um eine krasse Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen gegenüber nichtbehinderten Kindern, bei denen dergleichen nicht vorgesehen ist. Aus diesen Gründen lehnt der DSB diesen § 58 (5) zur Gänze ab.

#### **Zu § 61 (3) und (4) Verweisung von der Schule**

Der DSB lehnt die Verweisung von der Schule an eine Förderschule als Disziplinierungsmaßnahme strikt ab. Sanktionierende Sondermaßnahmen nur aufgrund der Behinderung entsprechen nicht dem Gedanken der Inklusion, sondern laufen dem krass zuwider. Auch zeigt die Tatsache, dass die Eltern des betreffenden Kindes nicht in das Verfahren stimmberechtigt einbezogen sind, stimmt bedenklich und lässt obrigkeitliches Denken vermuten. Aus diesen Gründen lehnt der DSB diesen § 61 (3) und (4) zur Gänze ab.

#### **Zu § 183c (1) Übergangsvorschrift zur sonderpädagogischen Unterstützung**

Es bleibt unklar, ob die Regierungsfractionen übergangsweise bis 2018 Schwerpunktschulen einrichten wollen oder nicht, da die Schwerpunktschule nicht direkt im Gesetz aufgeführt ist, sondern lediglich im Besonderen Teil der Begründung genannt wird.

Der DSB begrüßt die Einrichtung von Schwerpunktschulen. Sie ermöglichen hörbeeinträchtigten Kindern eine Beschulung gemeinsam mit gleich betroffenen und nicht behinderten Kindern, zwar nicht in unmittelbarer Nachbarschaft, aber doch in zumutbarer Entfernung. Im Gegensatz zur Einzelintegration können hörbeeinträchtigte Kinder hier gleich betroffene Kinder finden, sich aber auch in der Gemeinschaft mit anderen, nicht behinderten Kindern erleben. Schwerpunktschulen ermöglichen die Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen. Ebenso wie inklusiven Regelschulen sind auch hier nach auf Wunsch die Kommunikation mit Gebärdensprache (LBG, DGS) anzubieten. Die Klassenfrequenzen an Schwerpunktschulen orientieren sich an den kommunikativen Bedürfnissen der hörgeschädigten Schüler (Blickkontakt auf Mundbild/ Gebärdensprache, wenig Störlärm, Verwendung von technischen Hilfen).

#### **Klassengröße**

Der DSB hält die bislang bekannt gewordenen Pläne zu den Klassengrößen bei inklusiver Beschulung für nicht akzeptabel. Die Absicht, behinderte Kinder einfach nur doppelt zu zählen, führt zu deren Diskriminierung. Die tatsächlichen Bedürfnisse dieser Kinder werden mit dieser Methode in keiner Weise berücksichtigt.

Der DSB fordert daher die Festlegung einer maximalen realen Klassengröße von 20 Kindern, wenn Kinder mit Hörschädigungen die Klasse besuchen.

#### **Kommunale Aufgaben**

Inklusive Schulen müssen für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen so ausgestattet werden, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Das bedeutet vor allem: Verbesserung der Raumakustik, Bereithaltung der notwendigen technischen Hilfen. Die Finanzierung dieser notwendigen Ausstattung muss

gewährleistet sein. Der DSB fordert, dass die Kommunen gesetzlich verpflichtet werden, die technischen, sächlichen und räumlichen Bedingungen für den Unterricht von Kindern mit Unterstützungsbedarf bereitzustellen. Bei einer denkbaren Überforderung der jeweiligen Kommune muss das Land die Kosten für die notwendigen Maßnahmen bis zur Klärung der Kostenzuständigkeit übernehmen. Hierzu ist ein Haushaltsposten einzuplanen, der in solchen Fällen unbürokratisch und ohne Zeitverzögerung finanzielle Hilfestellung leistet.

Das Schulgesetz und die untergesetzlichen Regelungen müssen für alle Schulen umgesetzt werden, also auch für die Förderschulen Hören. Daher sind entsprechende Regelungen zwischen dem Kultusministerium und dem Sozialministerium zu treffen.

Der Prozess der Entwicklung inklusiver Schulen muss im Sinne der Qualitätssicherung evaluiert und wissenschaftlich begleitet werden. Notwendige Veränderungen müssen zeitnah umgesetzt werden. Die Betroffenenverbände und die Eltern sind in den Prozess einzubeziehen.

### **Voraussetzungen für Inklusion für schwerhörige Kinder in der Schule:**

Inklusion für Kinder mit Hörbeeinträchtigungen zu realisieren ist eine sehr komplexe Aufgabe. Eine inklusive Schule muss volle Barrierefreiheit bieten. Das bedeutet für hörgeschädigte Kinder eine barrierefreie Kommunikation sowohl in der Lehrer-Schüler-Beziehung als auch zwischen Schülern im Unterricht und in den Pausen. Es darf keine Kommunikationsbarrieren geben, volle Teilhabe muss jederzeit gewährleistet sein. Das bedeutet:

- Es muss jedem Kind erlaubt sein, die ihm gemäße Kommunikationsform zu verwenden. Das Lehrpersonal muss in der Lage sein, sie ebenfalls anzuwenden. Auf Wunsch des Kindes ist der Einsatz von Gebärden (LBG, DGS) anzubieten. Zwang oder die Verpflichtung für eine bestimmte Kommunikationsform lehnt der DSB für schwerhörige Kinder grundsätzlich ab. Entsprechender Unterricht in einer bestimmten Kommunikationsform kann auf freiwilliger Basis auf Wunsch angeboten werden.
- Die erforderlichen technischen Hilfen wie FM-Anlagen müssen vorhanden sein, funktionsfähigem Zustand gehalten und auch genutzt werden,
- Es besteht das Recht, Dolmetscherdienste (Schrift, Gebärden) anzufordern,
- In den Klassenräumen müssen Maßnahmen zur Schalldämpfung und -dämmung durchgeführt werden, um eine zuträgliche Raumakustik zu erreichen. Alle akustischen Signale müssen zusätzlich als optische Signale angeboten werden (Zwei-Sinne-Prinzip).
- Über Wesen und Auswirkung von Hörschädigung, Bedürfnisse von hörgeschädigten Kindern sowie richtiger Umgang mit Betroffenen müssen alle Beteiligten ausführlich informiert werden – Schulleitung, Lehrer, guthörende Mitschüler und deren Eltern. Unverzichtbar ist das Wissen um die sehr verschiedenartigen Formen der Hörschädigung, die sehr unterschiedliche Kommunikationsformen bedingen. Ohne dieses Wissen könnten Fehler im wechselseitigen Umgang entstehen, die den Erfolg in Frage stellen.
- Die inklusive Schule macht gezielte Fortbildungen für Lehrer bisheriger Regelschulen notwendig. Sie müssen je nach individuellem Bedarf in der Lage sein, hinsichtlich der Hörbehinderung spezielle pädagogische, kommunikative, therapeutische und beratende Aufgaben zu erfüllen.
- Die Zusammenlegung von schwerhörigen mit gehörlosen Kindern in einer Klasse der Förderschule sieht der DSB als grundsätzlich falsch an und lehnt dies ab. Die Zielsetzungen in Bezug auf die Kommunikation sind aus unserer Sicht derart unterschiedlich, dass keine der beiden Gruppen optimal unterrichtet wird. Findet dennoch ein gemeinsamer Unterricht schwerhöriger und gehörloser Kindern statt, muss sichergestellt sein, dass beide Gruppen in Bezug auf ihre Kommunikation und Förderbedürfnisse optimal unterrichtet werden. Der DSB hält die Aufhebung des diesbezüglichen Erlasses für Förderschulen für richtig, da sich diese Regelung nicht bewährt hat und für beide Hörgeschädigtenformen Nachteile mit sich bringt.

- In der inklusiven Schule muss neben dem „normalen“ Unterrichtsstoff die kommunikative und soziale Kompetenz der schwerhörigen Kinder gefördert werden, die in Form von Einzel- oder Gruppenförderung (gemeinsam mit anderen hörgeschädigten Kindern) erfolgen kann. Hierzu gehören folgende Bereiche:
  - Hörtaktik und Kommunikationstaktiktraining,
  - Abseh- und Hörtraining,
  - Rhetorikförderung,
  - Identitätsförderung,
  - Erkennen eigener Möglichkeiten, aber auch Akzeptanz eigener Grenzen,
  - Individuelle Lernstrategien,
  - Sozialisation in der Klassengemeinschaft.
- Um den Eltern hörgeschädigter Kinder die Entscheidung zu erleichtern, welche Schulform Ihr Kind besuchen soll, müssen sie bei der Elternberatung wertneutral, vielseitig und umfassend informiert werden.
- Für die Eltern hörgeschädigter Kinder müssen Netzwerke geschaffen bzw. bestehende Netzwerke verstärkt genutzt werden.
- Hörgeschädigte Fachpersonen sollten mit einbezogen werden, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich an betroffenen Erwachsenen zu orientieren und damit Vorbilder zu schaffen,
- Nur durch enge Zusammenarbeit und Austausch zwischen allen Beteiligten kann die Eingliederung schwerhöriger Kinder und Jugendlicher in die inklusive Schule gelingen. Gemeint ist der interdisziplinäre Austausch von Kliniken, Ärzten, Hörgeräteakustikern, Schulen, Lehrern, Sozialpädagogen, Integrationshelfern, Wissenschaftlern und Betroffenenverbänden (wie z.B. dem Deutschen Schwerhörigenbund e.V., der Bundesjugend im DSB e.V., den CI-Gesellschaften, dem Deutschen Gehörlosenbund etc.). Hier ist eine institutionalisierte Vernetzung dringend erforderlich.
- Die Klassengröße mit hörgeschädigten Kindern sollte max. 20 Schüler nicht überschreiten.
- **Nachteilsausgleiche:** Auch in einer inklusiven Schule können schwerhörige Kinder gegenüber den guthörenden Mitschülern aufgrund ihrer behinderungsbedingten und damit unvermeidlichen Kommunikationsdefizite benachteiligt sein. Derartige Benachteiligungen sind zumindest für eine Übergangszeit - bis die inklusiven Schulen optimal ausgestattet sind - möglich. Vor allem muss berücksichtigt werden, dass auch in einer inklusiven Schule der Unterricht hauptsächlich über die Kommunikation erfolgt. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit benachteiligt hörgeschädigte Kinder somit auch in inklusiven Schulen, wenn nicht jene speziellen Abhilfen vorhanden sind und angeboten werden, die bisher in Förderschulen „Hören“ verwendet werden.

Daher sind auf Wunsch des Kindes/ seiner Eltern bzw. nach Einschätzung des Lehrpersonals Nachteilsausgleiche bei behinderungsbedingte Nachteilen vorzusehen. Sofern ein Nachteilsausgleich festgelegt wurde, ist dieser von der Schulleitung und der Lehrerschaft zu berücksichtigen, die Genehmigung ist zu den Akten zu nehmen und den Eltern schriftlich mitzuteilen. Nachfolgend eine Auswahl verschiedener Nachteilsausgleiche (diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit):

- Visualisierung des Unterrichtes bzw. Anwendung alternativer Kommunikationsformen.
- Mündliche Aufgaben wie Kopfrechenaufgaben oder Vokabelteste sind schriftlich zu geben.
- Ausgleich der mündlichen Noten durch schriftliche z.B.: Referate, gestalterische Zusatzaufgaben oder Projekte.
- Bei Klassenarbeiten können besondere Maßnahmen erforderlich sein wie z.B. verlängerte Arbeitszeiten, veränderte äußere Bedingungen. Erfolgen durch den Lehrer zusätzliche mündliche Erklärungen, so müssen sie schriftlich festgehalten werden. Bei Wortschatzdefiziten des Kindes muss eine Klärung der Fragestellung durch eine veränderte Formulierung erfolgen.

Hörfehler bei Diktaten werden nicht gewertet. Bei Nacherzählungen kann das schwerhörige Kind den vorgelesenen Text selbst lesen.

- Im Sportunterricht dürfen bei Kindern mit Gleichgewichtsproblemen Mängel in der Ästhetik der ausgeführten Übungen nicht zur Abwertung führen.
- Beim Musikunterricht sollte auf eine Bewertung von Hör- und Gesangsaufgaben. Auf eine Bewertung der Melodieführung muss verzichtet werden.

### **Recht auf barrierefreie Kommunikation**

Eine inklusive Schule muss volle Barrierefreiheit bieten. Das bedeutet für hörgeschädigte Kinder eine barrierefreie Kommunikation sowohl in der Lehrer-Schüler-Beziehung als auch zwischen Schülern im Unterricht und in den Pausen. Folgende Maßnahmen sind hierzu erforderlich.

1. Verbesserung der akustischen Zugänglichkeit (verbesserte Raumakustik, Einsatz von Technischen Hilfen).

Weiterführende Hinweise hierzu:

#### **Raumakustik**

Die Raumakustik ist bekanntlich in Regelschulen völlig unzureichend. Sowohl Lehrer als auch Schüler klagen über den Störlärm in Schulklassen. Erst recht haben hörgeschädigte Kinder in derartigen raumakustischen Gegebenheiten erhebliche Probleme beim Sprachverstehen. Die Vorgaben aus der Raumakustik-Norm DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ werden nicht erreicht. Die empfohlene Nachhallzeit für hörgeschädigte Schüler von ca. 0,45 Sekunden ist in Regelschulen eine Illusion. Es ist daher durch Maßnahmen zur Schalldämmung und Schalldämpfung eine zuträgliche Raumakustik zu schaffen.

Die Landesregierung sieht Kosten für die Sanierung von insgesamt 10 Räumlichkeiten vor. Diese Zahl hält der DSB für stark korrekturbedürftig.

#### **Technische Ausstattung von Klassenräumen**

Hörgeschädigte Kinder benötigen im Unterricht Übertragungsanlagen (FM-Anlagen, Induktionsanlagen, Sound-Field-Anlagen), mit denen sowohl der Lehrer als auch die Mitschüler verstanden werden können.

Weiterhin müssen akustische Alarmanlagen durch optische Signaleinrichtungen ergänzt werden.

In beiden Fällen ist aus Sicht des DSB das Land bzw. die Kommune als Schulträger zur Beschaffung und Kostenübernahme verpflichtet.

2. Eine durchgängige Visualisierung (visuelle Methodik unter Einsatz moderner Medien, Recht auf Unterricht mit vollständiger textlicher Visualisierung der Inhalte, schriftliche Materialien zur Nacharbeitung, Schriftdolmetscher)
3. Vorrang hat aus Sicht des DSB die Unterrichtung schwerhöriger Kinder zu Spracherwerb und Sprachverstehen. Das bedeutet vor allem Hör- und Sprachtraining und Erlernen von Mundabsprechen.
4. Auf Wunsch des Kindes ist der Einsatz von Gebärden (LBG, DGS) anzubieten. Zwang oder die Verpflichtung für eine bestimmte Kommunikationsform lehnt der DSB für schwerhörige Kinder grundsätzlich ab. Entsprechender Unterricht in einer bestimmten Kommunikationsform kann auf freiwilliger Basis auf Wunsch angeboten werden.

### Weitere Maßnahmen

#### **Öffnung der Landesbildungszentren mit dem Schwerpunkt Hören für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf**

Eine inklusive Beschulung ist auch „umgekehrt“ denkbar – Kinder ohne Förderbedarf besuchen eine Fördereinrichtung wie das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (LBZH). Hierdurch wird – auch bei sinkenden Schülerzahlen von hörgeschädigten Kindern – das Fortbestehen dieser wichtigen und unverzichtbaren Förderzentren mit ihrem breit gefächerten Bildungsangebot durch gute Auslastung sichergestellt. Auch wird dadurch die Entwicklung bestehender Förderschulen hin zu „Restschulen“ verhindert. Das bisherige qualitativ hochwertige Angebot, mit den derzeitigen möglichen Abschlüssen (Hauptschule, Sekundarabschluss 1, Realschule, erweiterter Realschulabschluss) muss um das Abitur ergänzt werden. Entsprechende Regelungen zur Ermöglichung müssen zwischen Sozialministerium (für LBZH zuständig) und Kultusministerium getroffen werden.

Der DSB fordert, dass die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Förderbedarf in das Schulgesetz aufgenommen wird.

### **Nachbemerkungen**

Deutschland ist nach unserer Einschätzung von der bisher gültigen Zielsetzung „Integration von Menschen mit Behinderungen“ noch sehr weit entfernt, und zwar in allen gesellschaftlichen Bereichen. Im Vergleich mit anderen Ländern – besonders mit angelsächsischen und skandinavischen Ländern - besteht in Deutschland noch ein vor-integrativer Status, was auch an Gerichtsurteilen, Gesetzen und Verordnungen, aber auch am Umgang mit Menschen mit Behinderungen durch die Gesellschaft ablesbar ist. Positive politische Ansätze wie die Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene und das SGB IX haben hieran wenig verändert, da die Umsetzung nicht ausreichend gesetzlich geregelt und abgesichert wurde.

Die viel weitergehenden Absichten zur Inklusion begrüßen wir sehr, sehen aber Anlass zu einer gewissen Skepsis, die in der bislang zögerlichen und eher bremsenden Haltung der Politik begründet ist. Auch muss bedacht werden, dass es Inklusion nicht zum Nulltarif geben wird, ehrliche gemeinte und ernsthaft durchgeführte Inklusion wird viel Geld kosten. In den heutigen Zeiten einer aktuellen Finanzkrise ist leider zu befürchten, dass andere gesellschaftliche Baustellen Priorität haben werden.

Hannover, 16.12.11

Rolf Erdmann  
DSB-Landesverbandsvorsitzender

Petra Brammerloh  
Referat Eltern hörgeschädigter Kinder